

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 08.10.2003
GZ 301.090/001-D2/03

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2003
(AbgÄG 2003) – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. September 2003, GZ. 140101/38-IV/14/03, übermittelten Entwurfes für das Abgabenänderungsgesetz 2003 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

1.1 Die diesbezüglichen Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen beschränken sich lediglich auf allgemein gehaltene Ausführungen, ohne die angesprochenen Kosteneinsparungen und Abgabemehreinnahmen näher zu beziffern. Die Darstellung entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

1.2 Zu den Artikeln I und II (Änderung des EStG 1988 und des KStG 1988):

Im Hinblick auf die elektronische Erklärungsabgabe und die automationsunterstützte Überprüfung der Erklärungen wären den vom BMF angeführten „langfristig nicht bezifferbaren Verwaltungskosteneinsparungen“ die vergangenen und zukünftig noch anfallenden Personal- und Entwicklungskosten des Projektes gegenüberzustellen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



GZ 301.090/001-D2/03

Seite 2/2

1.3 Zu Artikel IV (Änderung des UStG 1994):

Die Anpassung des Eigenverbrauchstatbestandes und die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes bei der Vorsteuer sind nach Ansicht des Rechnungshofes erforderlich, um Abgabeneinbußen im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 8. Mai 2003 in der Rechtssache „Seeling“, C-269/00, gegenzusteuern. Insoweit dürfte – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – kaum mit einer Erhöhung des Abgabenaufkommens zu rechnen sein.

2. Zu Artikel VI Ziffer 2 (§ 29a Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 1995):

Zur Klarstellung des Begriffes „normaler Wohnsitz im Steuergebiet“ könnte in dieser Bestimmung auch ein Hinweis auf § 4 Abs. 1 Z 8 ZollR-DG, der eine diesbezügliche Begriffsdefinition enthält, aufgenommen werden.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: